

Satzung für die Wochen- und Trödelmärkte in der Stadt Zwönitz

(Marktsatzung)

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.03.2018 (SächsGVBl. S. 62) und der §§ 67 ff. der Gewerbeordnung (GewO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.02.1999 (BGBl. I S. 202) zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.10.2017 (BGBl. I S. 3562), hat der Stadtrat der Stadt Zwönitz am 06.11.2018 folgende Benutzungsordnung über die Wochen- und Trödelmärkte der Stadt Zwönitz (Marktsatzung) beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Die Stadt Zwönitz – nachfolgend Veranstalter genannt – betreibt Märkte als öffentliche Einrichtungen. Zwischen dem Veranstalter und dem Markthändler wird ein privatrechtliches Benutzungsverhältnis begründet.

§ 2 Marktstandorte, Markttag und Öffnungszeiten von Märkten

- (1) Wochen- und Trödelmärkte werden im Marktbereich durchgeführt:
 - der Bereich für den Wochenmarkt ist in Anlage 1 festgelegt
 - der Bereich für den Trödelmarkt ist in Anlage 2 festgelegt.
- (2) Wochenmarkt: Ganzjährig jeweils mittwochs von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr. Fällt der Markttag auf einen Feiertag, findet der Markt nicht statt. Außerdem entfällt der Wochenmarkt am Mittwoch vor dem ersten Advent aufgrund Aufbau Weihnachtsmarkt. Trödelmarkt: von April bis Oktober jeweils am letzten Samstag im Monat von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr.
- (3) Marktzeiten für den Wochen- und Trödelmarkt werden durch die Stadt Zwönitz jedes Jahr für das Folgejahr festgelegt und im Veranstaltungskalender der Stadt veröffentlicht.
- (4) Die Stadt Zwönitz kann gemäß § 69 b Abs. 1 GewO in dringenden Fällen vorübergehend die Zeit, die Öffnungszeiten und den Platz der Veranstaltung abweichend von der Festsetzung regeln. Änderungen werden öffentlich bekannt gemacht.

§ 3 Gegenstände der Wochen- und Trödelmärkte

- (1) Auf dem Wochenmarkt dürfen Gegenstände im Sinne des § 67 GewO feilgeboten werden.
- (2) Abweichend von Absatz 1 können folgende Warenarten auf dem Wochenmarkt angeboten werden:
 - a) Haushaltswaren (z.B. Porzellan, Keramik, Glas- und Plastikwaren u.a.)
 - b) Kurzwaren (z.B. Zwirn, Wolle, Knöpfe u.a.)
 - c) Korb-, Bürsten- und Kleinholzwaren (keine Möbel)
 - d) Spielzeug

- e) Kunstgewerbliche Kleinartikel
 - f) Modeschmuck mit Ausnahme der nach § 56 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a und b GewO nicht zugelassenen Edelmetalle, Edelsteine und Schmucksteine
 - g) Textilien
 - h) Schuh- und Lederwaren
 - i) Bücher, Papier- und Schreibwaren
 - j) Tonträger in Originalverpackung
 - k) Drogeriewaren einschließlich Kosmetik- und Haushaltchemie
- (3) Auf Trödelmärkten dürfen Antik- und Trödelwaren aller Art angeboten werden, ausgenommen sind Neuwaren.
- (4) Pilze dürfen nur angeboten werden, wenn den einzelnen Gebinden entweder ein Zeugnis über den Bezug der Pilze oder eine Tagesbescheinigung über die Pilzbeschau beigefügt ist.
- (5) Das Verabreichen von Speisen und Getränken an Ort und Stelle ist für diejenigen gestattet, die eine Anzeige im Sinne von § 2 Abs. 2 Sächsisches Gaststättengesetz bei der Stadtverwaltung Zwönitz für die jeweilige Veranstaltung abgegeben haben bzw. einen Eintrag in der Reisegewerbekarte besitzen oder über eine Gewerbeanmeldung für ein stehendes Gaststättengewerbe im Sinne von § 14 Abs. 1 Gewerbeordnung verfügen.

§ 4 Teilnahme an Märkten

- (1) Das Recht zur Teilnahme an gemäß § 69 Abs. 1 GewO festgesetzten Wochenmärkten richtet sich nach § 70 GewO. Berechtigt zur Teilnahme sind Markthändler, die einen Marktvertrag gemäß § 5 der Marktsatzung mit dem Veranstalter abgeschlossen haben.
- (2) Aus sachlich gerechtfertigtem Grund kann die Zuweisung eines Standplatzes versagt bzw. widerrufen oder ein anderer Standplatz zugewiesen werden. Die Gründe sind dem Betroffenen zur Kenntnis zu geben. Ein solcher Grund liegt insbesondere vor:
1. wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Händler die für die Teilnahme am Markt erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt,
 2. wenn er fällige Entgelte nicht bezahlt oder noch nicht bezahlt hat,
 3. wenn der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht,
 4. wenn bekannt wird, dass bei der Zuweisung Versagungsgründe vorlagen.
- (3) Auf dem Markt ist ein vielseitiges Angebot für die Besucher anzustreben. Ihnen ist die Möglichkeit zu bieten, zwischen den feilgebotenen Waren zu vergleichen und auszuwählen.

§ 5 Marktvertrag

Der privatrechtliche Marktvertrag regelt das Verhältnis zwischen Veranstalter und Markthändler. Der Marktvertrag wird schriftlich abgeschlossen. In Ausnahmefällen ist ein mündlicher Vertragsabschluss möglich.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 124 Absatz 1 Nummer 1, Absatz 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) entgegen § 3 andere als die dort festgelegten Gegenstände des Marktverkehrs feilbietet,
 - b) entgegen § 4 Abs. 1 ohne gültigen Marktvertrag am Markt teilnimmt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) mit einer Geldbuße von mindestens 5,00 EUR und höchstens 1.000,00 EUR, bei fahrlässiger Zuwiderhandlung mit höchstens 500,00 EUR, geahndet werden. Bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten kann die Stadt Zwönitz den Betroffenen nach § 56 Abs. 1 OWiG verwarnen und ein Verwarnungsgeld von mindestens 5,00 EUR und höchstens 55,00 EUR erheben.

§ 7 Inkrafttreten

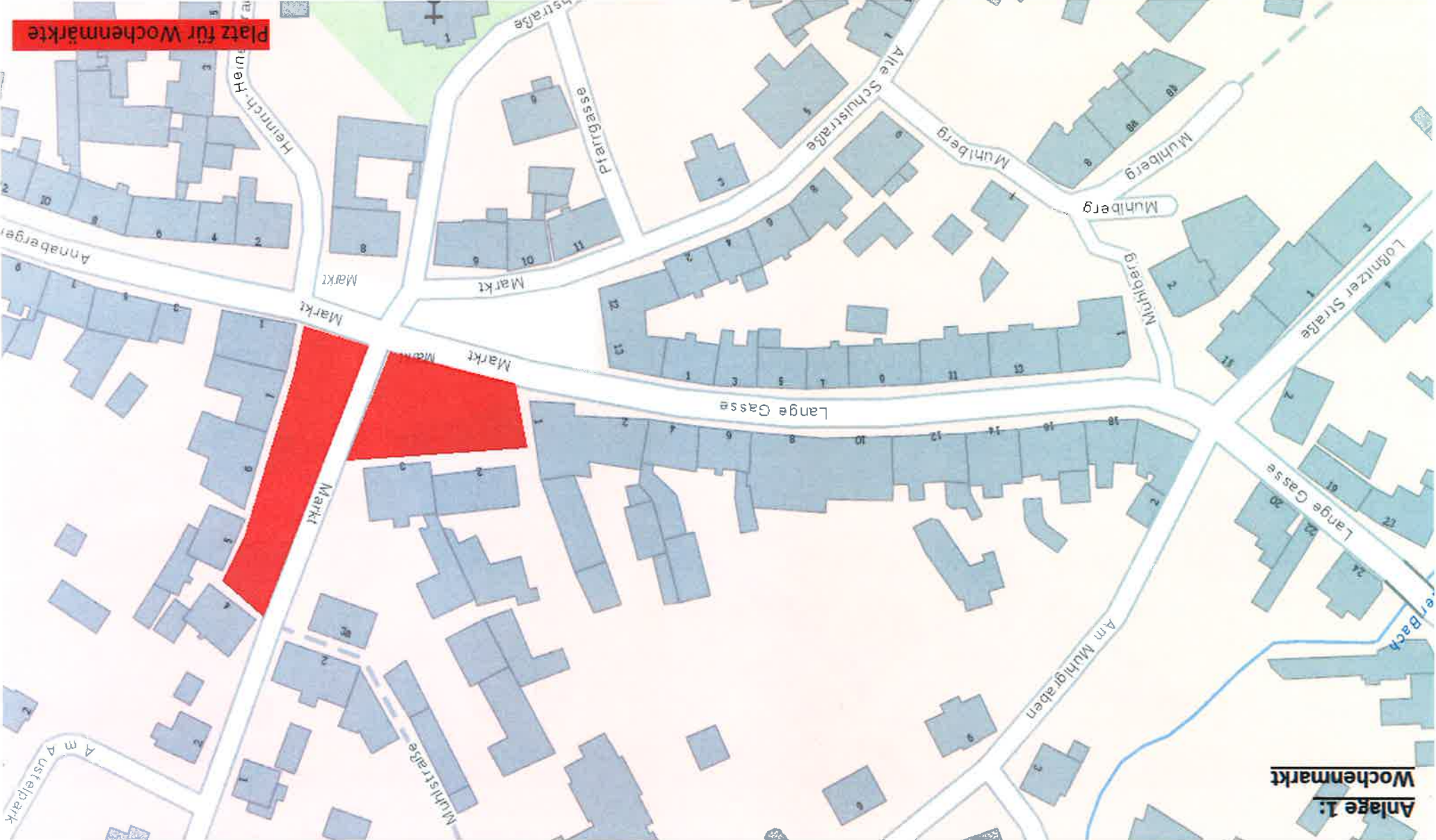
Diese Marktsatzung tritt zum 01.01.2019 in Kraft. Gleichzeitig treten alle bisherigen Marktsatzungen mit sämtlichen Änderungen außer Kraft.

Zwönitz, den 09.11.2018



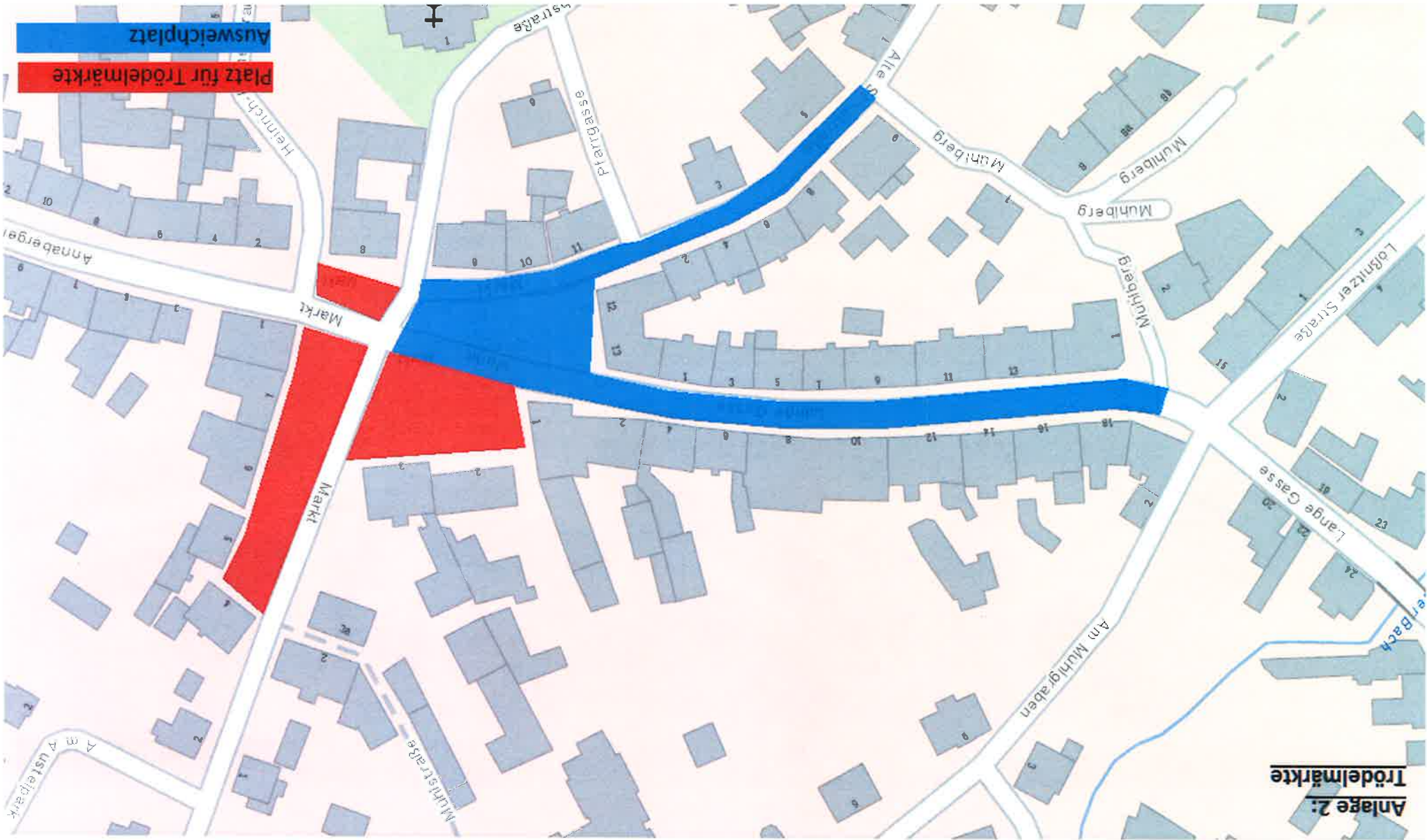
Triebert
Bürgermeister





Platz für Wochenmärkte

Anlage 1:
Wochenmarkt



Platz für Trödelmärkte

Ausweichplatz

**Anlage 2:
Trödelmärkte**